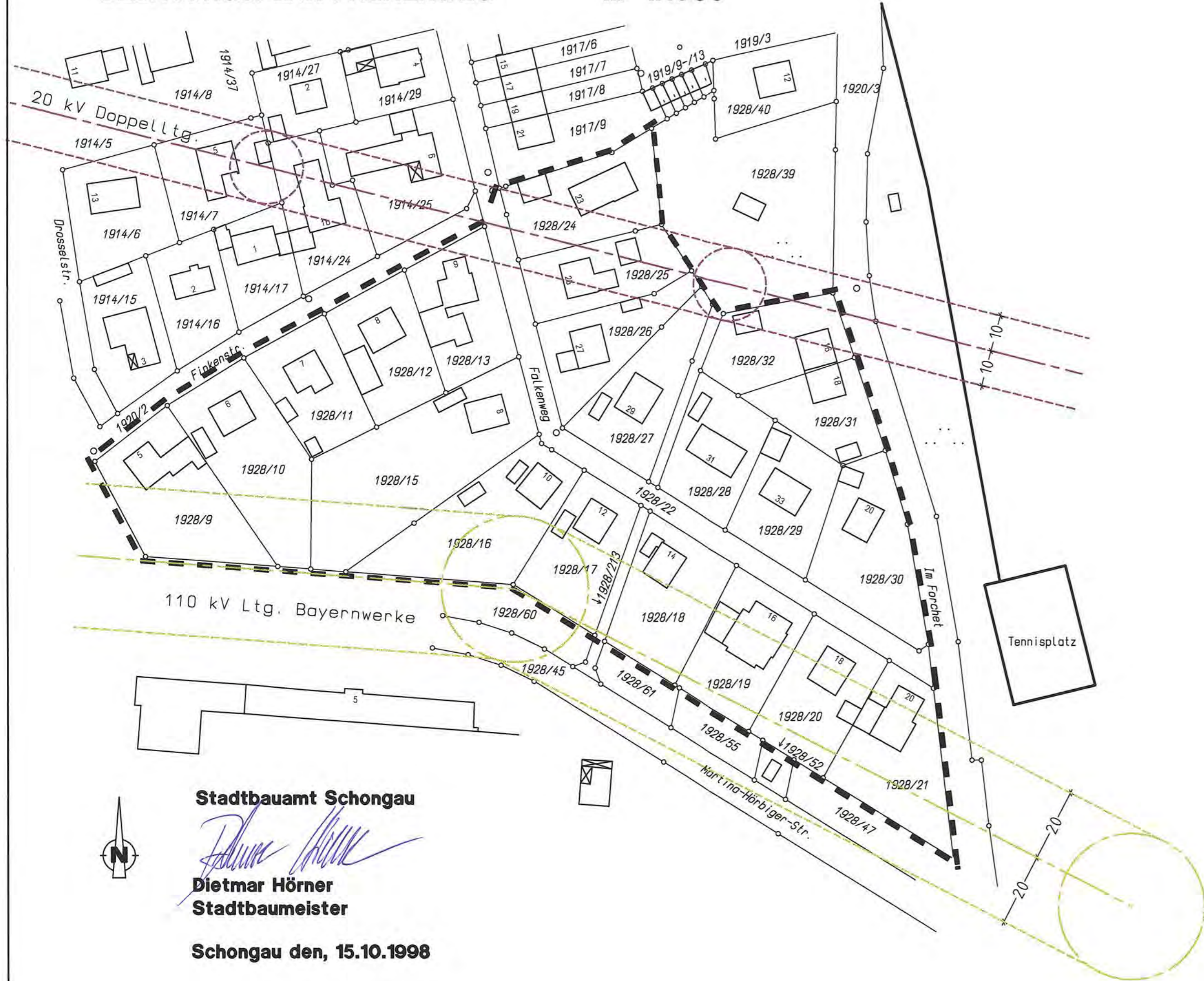


BEBAUUNGSPLAN FALKENWEG M 1:1000



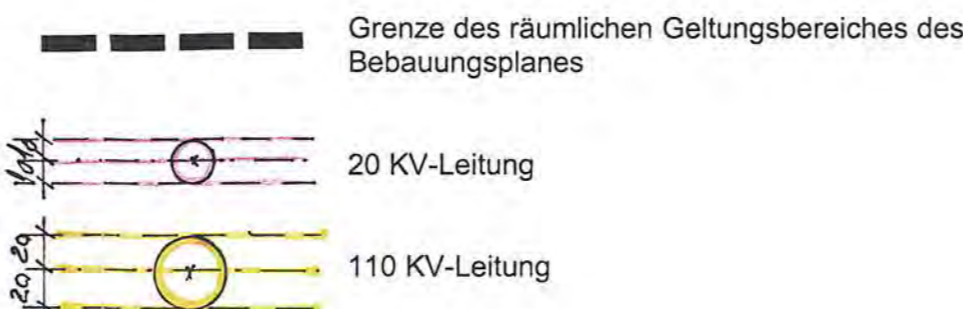
Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet "Falkenweg"

Das Gebiet umfaßt die Baugrundstücke der Gemarkung Schongau mit den Flurstücknummern: 1928/9 bis /13; 1928/15 bis /21; 1928/24 bis /32 sowie die Straßengrundstücke Fl.Nr. 1920/2; 1928/22; 1928/39 und 1928/213.

Die Stadt Schongau erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 91 der Bayer. Bauordnung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung

- A Festsetzung durch Planzeichen
- B Festsetzung durch Text
- C Hinweise
- D Verfahrensvermerke

A Festsetzung durch Planzeichen



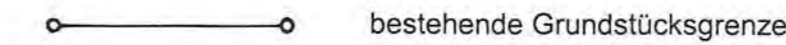
B. Festsetzungen durch Text

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen werden, mit Ausnahme der „sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) nicht zugelassen.
- Im Geltungsbereich wird die offene Bauweise festgesetzt.

- Die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten.
- Giebel- und traufseitige Anbauten im Vorgartenbereich sind nur in erdgeschoßiger Form bis zu einer Tiefe von 4,50 m zulässig. Sie dürfen die vorhandene Gebäudebreite nicht überschreiten. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.
- Anbauten dürfen eine maximal überbaubare Fläche von 70 m² nicht überschreiten
- Eine Bebauung der Gartenbereiche (zweite Zeile) ist nicht zulässig.

C. Hinweise



1928/10 Flurnummer der Baugrundstücke bzw. öffentlichen Verkehrsflächen

Vor der Aufnahme von Aussteckungs- und Tiefbauarbeiten besteht grundsätzlich Erkundigungspflicht nach vorhandenen LEW-Erdkabeln im LEW-Kundenzentrum Schongau, Burggener Str. 15, Tel. 08861/2342-46.

Pläne für alle Bau- und sonstige Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone sind rechtzeitig mit genauen Leitungsbezugsmaßen (z.Bsp. Abstand zum Maststandort, Höhenzug auf NN usw.) der Bayernwerk AG zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen.

D. Verfahrensvermerke
Bebauungsplan „Falkenweg“
AZ: 610-5-56

1. Aufstellungsbeschluß vom	13.01.1998
2. Ortsübliche Bekanntmachung am	02.05.1998
3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom	11.05.1998 bis 12.06.1998
4. Billigungs- und Auslegungsbeschluß vom	16.06.1998
5. Bekanntmachung der Auslegung im Amtsblatt (Schongauer Nachrichten) am	19.10.1998
6. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom	16.10.1998
7. Öffentliche Auslegung in der Zeit vom	29.10.1998 bis 30.11.1998
8. Satzungsbeschluß vom	22.12.1998
9. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am	04.01.1999

An diesem Tag wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich (§ 10 Baugesetzbuch).

Anfechtungsfristen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluß/Genehmigung/Anzeige oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wurde. Mängel der Abwägung sind innerhalb von 7 Jahren schriftlich darzulegen (§ 215 BauGB).

Schongau, den 08.01.99
STADT SCHONGAU

Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

Aufgestellt: 27.04.1998
Geändert: 14.10.1998

Für die Planung und die zeichnerische Darstellung
Schongau, den 08.01.99

Dietmar Hörner
Stadtbaumeister

